Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

POST CH AG

CH-3003 Bern PUE; gia

An den Gemeinderat der
Gemeinde Signau
Dorfstrasse 5
3534 Signau

Per E-Mail an: olivier.berger@fpag.ch

Aktenzeichen: PUE-332-896
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme des Preisüberwachers zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement und zu den geplanten Abwassergebühren der Gemeinde Signau

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 07.09.2026 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwassergebühren der Gemeinde Signau (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2027 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2026	**ab 01.01.2027**
Wiederkehrende Gebühren:		
Mengenpreis:	CHF 1.50/m^3	CHF 1.50/m^3
Grundgebühr:		
- Pro BW:	CHF 5.50	–
- Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb pro BW:	CHF 5.50	
- Je LU:	–	CHF 7.–
- Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb je LU:	–	CHF 7.–

Die Gebühr für die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser in die Kanalisation wird mit einem Aufwertungsfaktor von 1.1 auf der Grundgebühr erhoben.

Anschlussgebühren:		
- Für jede angeschlossene Baute und Anlage pro Belastungswert:	CHF 180.–	–
- Für jede angeschlossene Baute und Anlage pro LU:	–	CHF 225.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

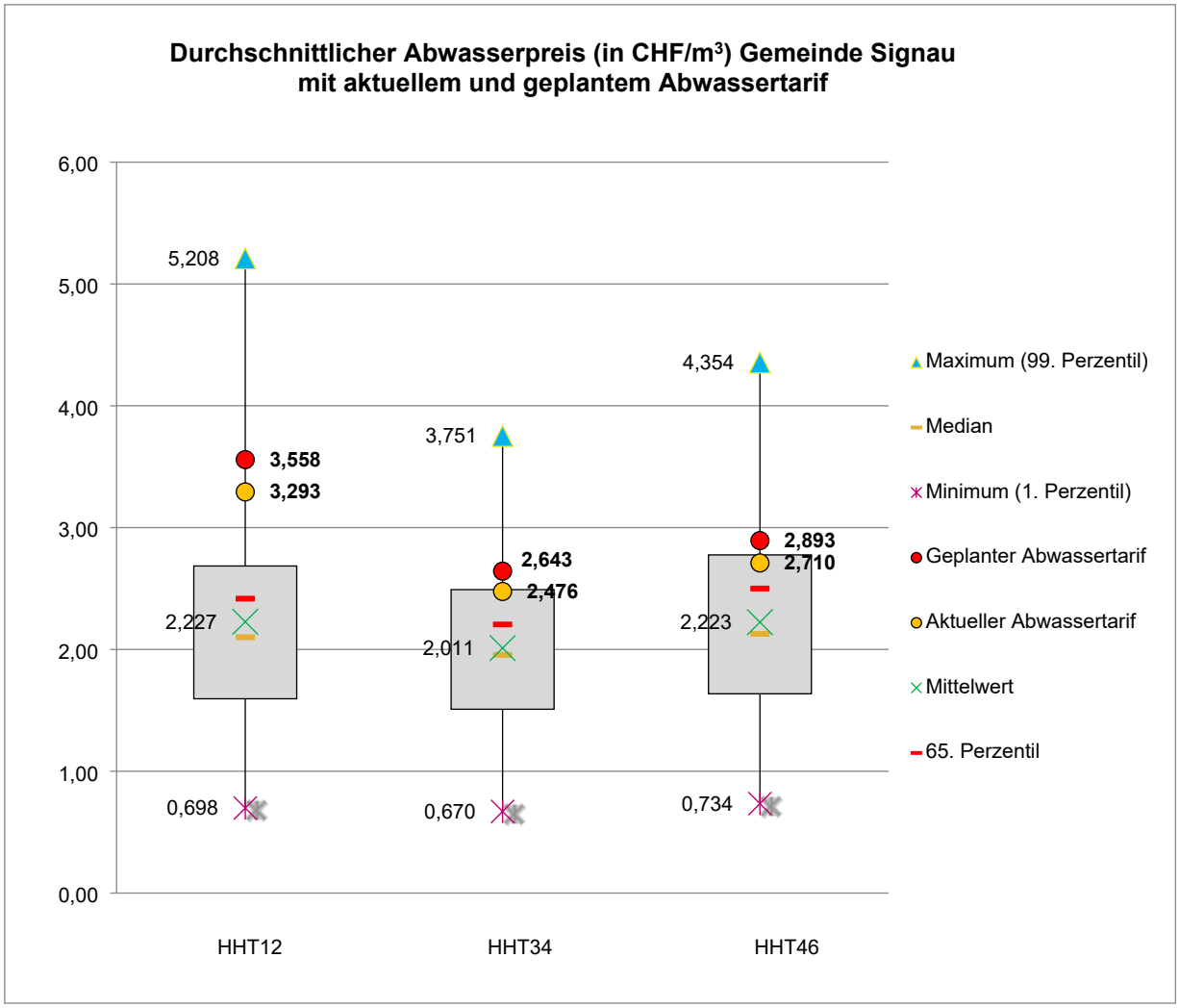

HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.3 Gebührenmodell

2.3.1 Regenwassergebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Bei der Erhebung der Regenwassergebühr sollte – um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden – sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die kostendeckenden Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu qualifizieren.

Für Wohngebiete kann die Einleitung von Regenwasser für kleinere versiegelte Flächen mit einem Zuschlag auf den Grundgebühren abgegolten werden. Für grössere versiegelte Flächen (ab zirka 500 m2) und insbesondere für die Kantons- und Gemeindestrassen sollte jedoch eine explizite flächenabhängige Regenwassergebühr erhoben werden.

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

2.4.2 Angemessene Gebühren

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäufnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

1.2 Spezialfinanzierungen	Rechnung per 31.12.2025	Budget 2025	Rechnung per 31.12.2024
SF Wasserversorgung			
Erfolg	-17'109.03	-35'750.00	-19'666.42
Verwaltungsvermögen	1'338'030.28		1'309'035.00
Bestand Werterhalt	1'152'297.85		1'014'541.72
Bestand SF	399'889.23		416'998.26
SF Abwasserentsorgung			
Erfolg	-13'058.39	-22'080.00	27'692.31
Verwaltungsvermögen	954'102.33		836'996.51
Bestand Werterhalt (inkl. ARAME)	2'514'025.98		2'296'264.60
Bestand SF	342'763.88		355'822.27
SF Abfall			
Erfolg	27'620.68	-2'910.00	30'096.67
Verwaltungsvermögen	11'000.00		16'500.00
Bestand Werterhalt			
Bestand SF	308'540.94		280'920.26

Die Gemeinde verfügt über einen hohen Bestand auf dem Konto Werterhalt, der die Anlagerestwerte um CHF 1.56 Millionen übersteigt. Der Bestand des Kontos SF beträgt CHF 342'764.

Die Abwassergebühren sind im schweizerischen Vergleich hoch. In dieser Situation ist es angebracht, die Einnahmen aus Anschlussgebühren an die Einlage in die Spezialfinanzierung anzurechnen und die wiederkehrenden Gebühren entsprechend tiefer festzulegen. Die Schwankungen können über Entnahmen aus dem Konto Spezialfinanzierung EK abgedeckt werden.

Der Preisüberwacher beantragt, die Gebühren so festzulegen, dass der Bestand auf dem Konto EK innerhalb von 10 Jahren auf ca. CHF 100'000 abgebaut wird.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde Signau:

- ***Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren an die Einlage in die Spezialfinanzierungen Werterhalt anzurechnen;***
- ***die Gebühren so festzulegen, dass der Bestand auf dem Konto EK innerhalb von 10 Jahren auf ca. CHF 100'000 abgebaut wird;***
- ***für grössere entwässerte Flächen eine spezifischen Regenwassergebühr zu erheben und insbesondere dafür zu sorgen, dass auch die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Niederhauser Beat GBR9J0
07.10.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:
https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html